

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde**  
**am 04.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	-
Ende	22:13 Uhr	Mitgliederzahl	6

Anwesend	Bemerkung
<b>a) Stimmberechtigt</b>	
1. Bürgermeisterin Doreen Keding (Vorsitzende)	
2. GV Marco Grabowski	
3. GV Kristiana Heitland	
4. GV Jens Stapelfeldt	
5. GV Klaas-Hendrik Willhöft	
<b>b) Nicht stimmberechtigt</b>	
Fabienne Ludwig, Marc Philipp Behrendt, Gäste	Protokollführerin: Stefanie Kusch
<b>Abwesend</b>	
GV Daniel Kusch	

<b>Tagesordnung</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit</li> <li>2. Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2024</li> <li>3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung</li> <li>4. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit</li> <li>5. Bericht der Bürgermeisterin</li> <li>6. Bericht aus den Ausschüssen</li> <li>7. Beschlussfassung: 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2024</li> <li>8. Beschlussfassung: Haushaltssatzung und -plan 2025</li> <li>9. Beschlussfassung: Neufassung Hundesteuersatzung</li> <li>10. Beschlussfassung: Antrag auf Förderung eines Veranstaltungscontainers und einer Outdoorschachfläche</li> <li>11. Diskussion und Beschlussfassung: Neufassung Straßenreinigungssatzung</li> <li>12. Beschluss des Wahlvorstandes</li> <li>13. Einwohnerfragestunde</li> <li>14. Bekanntgabe und Anfragen</li> </ol>

Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde**  
**am 04.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

**1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

BGMin Keding eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

**2 Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2024**

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der GV-Sitzung vom 17.09.2024. Die Niederschrift ist damit genehmigt.

**3 Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung**

BGMin Keding schlägt vor, den sich erst kurzfristig ergebenden Punkt „Beschluss des Wahlvorstandes“ als TOP 12 neu aufzunehmen und zu behandeln.

Die GV stimmt wie folgt über den Antrag zur Aufnahme des zusätzlichen TOP ab:

Anwesend: 5	Dafür: 5	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
----------------	-------------	---------------	------------------

**4 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit**

Entfällt

**5 Bericht der Bürgermeisterin**

Bürgermeisterin Keding berichtet über Aktivitäten und Ereignisse:

- **02.10.:** Bauanlaufbesprechung für die 2. Ausbaustufe im B5-Gebiet
- **21.10.:** Finanzausschusssitzung in Walksfelde
- **11.11.:** Vorbereitende Besprechung des Finanzausschusses mit der Kämmerei bezüglich der Jahresplanung für 2025 und des 1. Nachtragshaushaltes
- **15.11.:** Treffen auf dem Gelände der Kläranlage mit dem Amt, dem Bauausschuss etc., wegen ein paar noch bestehenden Problemen
- **19.11.:** Teilnahme an der Schul-, Bau- und Finanzausschusssitzung des Amtes
- **25.11.:** Finanzausschusssitzung im Amt Sandesneben
- **28.11.:** Amtsausschusssitzung: u.a. Unterzeichnung des Friedhofsvertrags

**Allgemein/Ausblick:**

- Die Reinigungsaktion des DGH wird auf Januar/Februar verschoben
- Bezüglich des etwaigen Umbaus des DGH wurden vom Architekten Fröhlich immer noch nicht die Zeichnungen geschickt
- Am Knick an der Kreisfläche wurde nachgebessert: zwei Stieleichen wurden nachgepflanzt (eine Stieleiche war eingegangen und eine sollte zusätzlich gepflanzt werden), Baumpfähle gesetzt und Verbisschutz angebracht

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde**  
**am 04.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

## 6 Bericht aus den Ausschüssen

### Bau- und Wegeausschuss:

GV Grabowski berichtet:

- **Anfang Oktober:** Tag der offenen Tür an der Kläranlage
- Erstellung und Abgabe der Budgetplanung für 2025
- Reinigung und teilweise Austausch der Straßeneinläufe
- Knickpflege: an sämtlichen Wirtschaftswegen wurden die Hecken geschnitten
- Im Baugebiet sollte die Pflasterung eigentlich bis zum 22.11. fertiggestellt werden, was auf Grund des Wetters nun aber wahrscheinlich erst Mitte Dezember abgeschlossen werden kann
- An der Kläranlage gab es einen Termin mit der Herstellerfirma, dem Amt etc., weil bei den Messsonden ein Problem vorliegt → Endgültige Klärung noch ausstehend
- Zur Info: die Werte der jetzigen Kläranlage sind schon 30% besser als die der vorherigen Anlage

### Kulturausschuss:

Fabienne Ludwig berichtet:

- **01.12.24:** Das Weihnachtsfest wurde ganz gut angenommen; alle Einnahmen des Kulturausschusses wurden anlässlich des Tages der Feuerwehr an die FF Walksfelde gespendet
- **06.09.25:** Rock am Grill: „No Frontiers“ nicht verfügbar, daher Band aus dem Jahr davor: „Achim und Freunde“ → Leider dieses Mal ohne Förderung
- **20.06.26:** 100-Jahr-Feier der Freiwilligen Feuerwehr Walksfelde → Planung hat begonnen

### Finanzausschuss:

GV Heitland präsentiert die wichtigsten Ergebnisse des 1. Nachtragshaushalts und der Haushaltsplanung 2025:

#### Regelmäßige Ausgaben im Jahr 2024 nach externen Vorgaben:

- Gewässer & Abwasserbeseitigung: 92.500€
- Brandschutz & First Responder: 33.500€
- Spielplatz: 1.800€
- Veranstaltungen: 1.700€
- Ehrenamt: 8.200€
- Straßen und Beleuchtung: 18.600€
- Schulen und Kitas: liegen noch nicht in Gänze vor, sind aber gestiegen wegen Zuzug von Familien mit Kindern

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde**  
**am 04.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

Neue, ab diesem Jahr wiederkehrende Ausgaben:

- First Responder
- Friedhof
- Kläranlage

Besondere // einmalige Ausgaben im Jahr 2024:

- First Responder
- Pflaster- und Wegearbeiten im Neubaugebiet
- Endrechnung Kläranlage
- Wegeausschuss: Balkenmäher
- Straßenschilder

Zu erwartende Ausgaben im Jahr 2025:

- Kita- und Schulkostenbeiträge
- Kosten für den Friedhof
- Kläranlagenwartung
- Zaun an der Kläranlage
- Wassergebühren
- Straßen
- Abschreibungen (Spielplatz, Fahrzeuge der Feuerwehr etc.)

Gewünschte // zu beratende Ausgaben im Jahr 2025:

- Brandschutz & First Responder: 21.360€
- Wegeausschuss: 29.850€
- Festausschuss: 2.500€
- Investition Bolzplatz: WC, Strom, Wasser: 13.592€

Folgende Planungen sind wie eine Hochrechnung zu betrachten:

Abschluss HH 2024: -331.800€

Abschluss HH 2025: 91.100€

Abschluss HH 2026: 23.500€

Nachfragen von den anwesenden Gästen:

- Wie kommt die Summe des Jahresabschlusses 2024 zusammen?
- Wie hoch war der Kredit, der für den Bau der Kläranlage aufgenommen wurde, wie ist er verzinst, wie wird er getilgt? → Die GV beantwortet die spontanen Fragen im Rahmen ihrer Möglichkeit

**7 Beschlussfassung: 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2024**

BGMin erläutert die Ergebnisse der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Die GV stimmt wie folgt über den 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 ab (Anlage\_TOP7):

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
5	5	0	0

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde**  
**am 04.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

**8 Beschlussfassung: Haushaltssatzung und -plan 2025**

BGMin Keding erläutert die Ergebnisse der Haushaltssatzung und -planung für das Haushaltsjahr 2025.

Die neuen Grundsteuerggebührensätze für das Jahr 2025 belaufen sich auf

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe): 323%
- Grundsteuer B (für die Grundstücke): 329%

Die GV stimmt wie folgt über die Haushaltssatzung und -plan 2025 ab (Anlage\_TOP8):

Anwesend: 5	Dafür: 5	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
----------------	-------------	---------------	------------------

**9 Beschlussfassung: Neufassung Hundesteuersatzung**

BGMin Keding erklärt, dass die Hundesteuersatzung vom 19.12.2001 mittlerweile 20 Jahre alt ist und daher neu gefasst werden muss (Anlage\_TOP9\_Neufassung\_Hundesteuersatzung). Auf diesem Wege sollen einige Passagen ergänzt werden. Die Gemeinde beabsichtigt, die Steuersätze ab dem 01.01.2025 anzuheben. Im Finanzausschuss wurde eine Erhöhung um 5€ pro Hund empfohlen. Die neuen Steuersätze wären dann folgende:

- 1.Hund: 35€/Jahr
- 2.Hund: 80€/Jahr
- 3.Hund und jeder weitere Hund: 155€/Jahr

Die GV stimmt wie folgt über die Erhebung der Hundesteuer und den Beschluss der neuen Hundesteuersatzung ab (Anlage\_TOP9\_Beschlussvorlage):

Anwesend: 5	Dafür: 5	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
----------------	-------------	---------------	------------------

**10 Beschlussfassung: Antrag auf Förderung eines Veranstaltungscontainers und einer Outdoorschachfläche**

Die Gemeinde Walksfelde führt regelmäßig Veranstaltungen auf dem Gelände rund um den Bolzplatz durch. Gleichzeitig kann der Platz auf Grund des vorhandenen Unterstandes und der Feuerstelle auch von Anwohnern für Feierlichkeiten genutzt werden. Leider verfügt er weder über einen Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss oder eine als Bühne nutzbare Fläche. Besser nutzbar wäre der Platz, wenn ein sogenannter „Veranstaltungscontainer“ dort vorhanden wäre. Dieser soll sowohl über einen Stromanschluss verfügen als auch über zwei getrennte Toiletten mit Wasser- und Abwasseranschluss. Zum einen würden dadurch künftig Kosten für die Miete von mobilen Miettoiletten bei öffentlichen Veranstaltungen entfallen. Zum anderen würde sich für Anwohner überhaupt die Möglichkeit ergeben, bei Feierlichkeiten sanitäre Einrichtungen zu nutzen. Darüber hinaus erfuhr die Gemeinde im Rahmen einer Jugendbefragung am 09.03.2024, dass sich die Kinder und Jugendlichen einen Outdoorschachplatz wünschen. Dieser ließe sich mit verschiedenfarbigen Gehwegplatten leicht realisieren und wäre zugleich als Bühne für musikalische Veranstaltungen nutzbar. Der Platz würde durch den Veranstaltungscontainer und die Outdoorschachmöglichkeit aufgewertet und einer vielfältigeren Nutzbarkeit für alle Einwohner Walksfeldes zugeführt werden können.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde**  
**am 04.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

BGMin Keding stellt die eingeholten Kosten für das Angebot eines Containers vor, die sich auf ca. 13.600€ belaufen. Hiervon wären ca. 35% förderfähig, sodass sich die Eigenkosten bei rund 8.900€ einpendeln würden (Anlage\_TOP12). Sie bittet die GV um Diskussion des Vorschlages unter Hinzuziehung der Gästemeinungen:

- Was ist mit den Schachfiguren? Die kosten auch Geld und müssten geeignet gelagert werden. → Kosten ca. 150-200€ insgesamt
- Wer kümmert sich darum, wie realistisch ist es, dass die Kinder das wirklich nutzen? → Es kann alles schlecht geredet werden, die Kinder haben sich das Schachbrett gewünscht und irgendwo will man auch mal anfangen, den Kindern im Dorf neue Angebote zu schaffen. Das Schachbrett soll ein netter Nebeneffekt sein, hauptsächlich geht es um die Schaffung einer ebenerdigen Veranstaltungsfläche/Bühne und Tanzfläche
- Sind die Kosten schon im Haushalt 2025 eingeplant? → Ja, sind sie
- Rechnet sich der Container im Vergleich zu mobilen Dixi-Klos? → Kommt auf die Anzahl der Veranstaltungen an
- Wie soll das mit dem Strom laufen? → Dort würde ein Stromkasten errichtet werden
- Frage nach einer Boulefläche Richtung Neubaugebiet? → Sowas könnte eher auf dem Bolzplatz errichtet werden
- Welche Feste würden denn dort gefeiert werden? → z.B. Kinderfest, Rock am Grill, Open Air Kino, Flohmarkt, Biike-Brennen etc.

→ Es ist trotzdem viel Geld für zwei Toiletten, Strom und Wasser

→ Es könnte der Antrag auch erst einmal eingereicht werden und später entschieden werden, ob das Projekt wirklich umgesetzt wird

Die GV einigt sich mit folgender Stimmverteilung darauf, erst einmal nur den Antrag auf Förderung einzureichen und danach final zu entscheiden:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
5	5	0	0

## 11 Diskussion und Beschlussfassung: Neufassung Straßenreinigungssatzung

BGMin berichtet über die aufgekommene Unruhe im Dorf auf Grund der kürzlich durch die Gemeindevertretung vorgenommenen Begehung und damit teilweise verbundenen Anweisung zur Gehweg- bzw. Straßenreinigung. Dass einige Bewohner sich in ihren Gefühlen verletzt gesehen haben, sei keine Absicht gewesen und täte ihr leid. Die Begehung und der Wurfzettel wurden vorher mit dem Ordnungsamt besprochen und den Dorfbewohnern grob angekündigt. Zu einem kommunalen Ehrenamt würden auch unangenehme Themen gehören, die angegangen werden müssten, weil die Gemeinde dazu verpflichtet sei. Es sei sehr traurig, dass einige Gemeindevertreter aus der Dorfgemeinschaft ausgegrenzt würden. Auf der einen Seite solle die Gemeindevertretung dafür sorgen, dass dauerparkende Wohnmobile entfernt werden, auf der anderen Seite dürfe sie sich nicht um Ordnungsvorschriften kümmern – hier werde mit zweierlei Maß gemessen. BGMin Keding verstehe, dass die alte Straßenreinigungssatzung in manchen Teilen unklar sei und erläutert sie aus diesem Grund noch einmal:

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde**  
**am 04.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

Zweck der Straßenreinigung ist u.a.:

- Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit
- Unfallverhütung
- Erleichterung des Verkehrs
- Verhinderung von Krankheiten und Seuchen
- Erhalt der Funktionalität der Kläranlage

Grundsätzlich treffe die Straßenreinigungspflicht die Gemeinden, diese seien jedoch dazu berechtigt, diese auf die Anlieger zu übertragen.

Was heißt das konkret für die Walksfelder?

- Mindestens monatlich den Geh- und Radweg, den Rinnstein, Trennstreifen, den begehbaren Seitenstreifen und Gräben zu reinigen

Was sind die Pflichten der Gemeinde?

- Überwachung und Kontrolle der auf die Anlieger übertragenen Pflichten
- Keine lückenlose, aber regelmäßige Kontrolle
- Anderenfalls Haftung der Gemeinde und ggf. der BGMin

Welche Maßstäbe wurden bei der Begehung angesetzt?

- 4 Personen
- Mehrheitsentscheidung
- Rein objektive Betrachtung
- Gleichbehandlung aller Einwohner

BGMin Keding fragt in die Runde, was falsch gelaufen sei und wie es hätte besser durchgeführt werden können? Sie trifft selbstkritisch folgenden Erkenntnisse:

- In einem so kleinen Dorf wie Walksfelde sollte mit den Bürgern persönlich gesprochen und keine Zettel in den Briefkasten geworfen werden
- Es hätte sich darüber ausgetauscht werden sollen
- Die Beurteilung sei teilweise zu pingelig ausgefallen

Vorschlag für neue Satzung:

- Pflichten müssen in jedem Fall konkretisiert werden
- Festlegung einer festen Fußwegbreite
- Konkrete Regelung von Heckenschnitt und über die Breite beim Schneeräumen

Diskussion im Plenum:

- Was macht man mit Kopfsteinpflaster, wo man das Unkraut mit herkömmlichen Mittel absolut nicht wegbekommt? → Einen Brenner benutzen
- Bis wo ist man verpflichtet, das Grundstück zu reinigen? → Bis zur Straßenmitte
- Wenn es anscheinend so große Ungerechtigkeiten gibt, warum lässt man die Straße dann nicht professionell reinigen? → Aus Kostengründen. Der einmalige Einsatz der Kehrmaschine kostet die Gemeinde bereits ca. 400€. Würden zusätzlich noch Gehwege gereinigt werden, käme eine zusätzliche Belastung von etwa 25.000€ jährlich auf die Gemeinde zu, was auf die Bürger umgelegt werden müsste
- Wo muss der Schnee geräumt werden? → Nur auf dem Gehweg
- Muss der Schnee in Bushaldebuchten selbst geräumt werden? → Nein, dafür ist der Schneeräumdienst zuständig
- Ist das Neubaugebiet eine Straße oder ein Gehweg? → Eine Straße

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde**  
**am 04.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

BGMin Keding stellt die Änderungsvorschläge für die Satzung vor. Die neue Vorlage dazu hat das Amt erstellt und wurde von der Gemeindevertretung an die Gegebenheiten in Walksfelde angepasst (Anlage\_TOP11).

Wer ist dafür, dass die Satzung so verabschiedet wird?

BGMin Keding bittet die GV um Abstimmung zur neuen Straßenreinigungssatzung:

Anwesend: 5	Dafür: 4	Dagegen: 0	Enthaltung: 1
----------------	-------------	---------------	------------------

Die neue Satzung wird ab Verkündung gültig.

## 12 Beschluss des Wahlvorstandes

Für die Neuwahlen des Bundestages am 23.02.2025 haben sich sechs Freiwillige gefunden, die BGMin Keding namentlich vorstellt.

Sie bittet die GV um Abstimmung.

Anwesend: 5	Dafür: 5	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
----------------	-------------	---------------	------------------

## 13 Einwohnerfragestunde

keine

## 14 Bekanntgabe und Anfragen

- Reinigungstermin DGH voraussichtlich im Januar 2025

Die Anlagen zu diesem Protokoll sind im Internet unter <http://www.walksfelde.de/index.php/gemeindevertretung/protokolle> veröffentlicht.

.....  
Doreen Keding  
Bürgermeisterin

.....  
Stefanie Kusch  
Protokollführerin



# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## der Gemeinde Walksfelde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024

folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 werden				und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1.	im Ergebnisplan mit				
	- einem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.800	-	427.300	442.100 EUR
	- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.800	-	438.900	452.700 EUR
	- einem Jahresüberschuss von	-	-	-	- EUR
	- einem Jahresfehlbetrag von	-	1.000	11.600	10.600 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag				
	- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.100	-	406.600	421.700 EUR
	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.000	-	367.800	382.800 EUR
	- der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	-	15.500	16.400	900 EUR
	- der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	227.000	-	144.600	371.600 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	-	-	-	-	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	-	-	-	-	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	-	-	-	-	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	-	-	-	-	Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer				
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			310	310 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)			310	310 %
2.	Gewerbesteuer			330	330 %

(LS)

Walksfelde, den 04.12.2024

Unterschrift Bürgermeister/in

# Beglaubigter Auszug

Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung  
Walksfelde vom 04.12.2024

Punkt \_\_\_\_ der Tagesordnung: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

## Beschluss:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 werden				und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1.	im Ergebnisplan mit				
	- einem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.800	-	427.300	442.100 EUR
	- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.800	-	438.900	452.700 EUR
	- einem Jahresüberschuss von	-	-	-	- EUR
	- einem Jahresfehlbetrag von	-	1.000	11.600	10.600 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag				
	- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.100	-	406.600	421.700 EUR
	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.000	-	367.800	382.800 EUR
	- der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	-	15.500	16.400	900 EUR
	- der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	227.000	-	144.600	371.600 EUR
	festgesetzt.				

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	-	-	-	- EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	-	-	-	- EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	-	-	-	- EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	-	-	-	- Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310	310 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310	310 %
2.	Gewerbsteuer	330	330 %

Gesetzliche Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde war beschlussfähig.

(LS)

Walksfelde, den 04.12.2024

Unterschrift Bürgermeister/in

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Walksfelde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom  
**04.12.2024**  
folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 513.100 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 467.600 EUR
  - einem Jahresüberschuss von 45.500 EUR
  - einem Jahresfehlbetrag von - EUR
  
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag
  - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 483.500 EUR
  - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 389.700 EUR
  
  - der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 74.500 EUR
  
  - der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 77.100 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf - EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf - Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 323 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 329 %
2. Gewerbesteuer 330 %

(LS)

Walksfelde, den 04.12.2024

Unterschrift Bürgermeister/in

# Beglaubigter Auszug

Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung  
Walksfelde vom 04.12.2024

Punkt \_\_\_\_ der Tagesordnung: Haushaltssatzung und -plan 2025

## Beschluss:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

- einem Gesamtbetrag der Erträge auf	513.100 EUR
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	467.600 EUR
- einem Jahresüberschuss von	45.500 EUR
- einem Jahresfehlbetrag von	- EUR

2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag

- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	483.500 EUR
- der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	389.700 EUR
- der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	74.500 EUR
- der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	77.100 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf - EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - EUR
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf - Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 323 %
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 329 %
- Gewerbesteuer 330 %

Gesetzliche Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde war beschlussfähig.

(LS)

Walksfelde, den 04.12.2024

Unterschrift Bürgermeister/in

**B e s c h l u s s - V o r l a g e****für die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde am 04.12.2024, TOP \_\_\_\_\_****Betreff: Neufassung Hundesteuersatzung****Erläuterungen:**

Die Hundesteuersatzung vom 19.12.2001 ist verjährt und muss neugefasst werden. Auf diesem Wege sollten einige Passagen ergänzt werden.

Die Pflicht zur Kennzeichnung der Hunde (via Transponder/Chip) und der Nachweis einer bestehenden Hundehaftpflichtversicherung sollte eingearbeitet sein. Ebenso

Die Gemeinde beabsichtigt die Steuersätze ab dem 01.01.2025 anzuheben.  
Die neuen Steuersätze sollen wie folgt lauten:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| <b>1. Hund</b>                         | <b>35,00 Euro</b>  |
| <b>2. Hund</b>                         | <b>80,00 Euro</b>  |
| <b>3. Hund und jeden weiteren Hund</b> | <b>155,00 Euro</b> |

**Beschlussentwurf:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kühsen **zum 01. Januar 2025**, wie in der Anlage ersichtlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Walksfelde war beschlussfähig.  
**Walksfelde**, den 04.12.2024 (L. S.)

Gemeinde Walksfelde  
**Die Bürgermeisterin**

---

**Keding**

# Vorlage

## für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am 04.12.2024

### zu TOP 10 : **Veranstaltungscontainer, Outdoorschach (Bühne)** hier: Förderantrag

---

#### A) Sachverhalt

Die Gemeinde Walksfelde führt regelmäßig Veranstaltungen auf dem Gelände rund um den Bolzplatz (Schweriner Str. 20) durch. Gleichzeitig kann der Platz aufgrund des vorhandenen Unterstandes und der Feuerstelle auch von Anwohnern für Feierlichkeiten (Kindergeburtstage, etc) genutzt werden. Leider verfügt der Platz weder über einen Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss oder eine als Bühne nutzbare Fläche. Strom und Wasser müssen bislang stets unter Zuhilfenahme der in der Nachbarschaft wohnenden Anwohner zur Verfügung gestellt, Miettoiletten für Abwässer bereitgestellt werden. Der Platz wäre besser und komfortabler sowohl für Feierlichkeiten der Gemeinde oder anderer Nutzer der Feuerstelle und des Unterstandes, aber auch für die regelmäßig dort stattfinden Fußballspiele nutzbar, wenn ein sogenannter „Veranstaltungscontainer“ dort vorhanden wäre. Dieser soll sowohl über einen Stromanschluss verfügen, als auch über zwei getrennte Toiletten mit Wasser- und Abwasseranschluss. Zum einen würden dadurch künftig Kosten für die Miete von mobilen Miettoiletten bei öffentlichen Veranstaltungen entfallen. Zum anderen würde sich für Anwohner überhaupt die Möglichkeit ergeben bei Feierlichkeiten sanitäre Einrichtungen zu nutzen.

Darüber hinaus erfuhr die Gemeinde im Rahmen einer Jugendbefragung am 09.03.2024, dass sich die Kinder und Jugendlichen einen Outdoorschachplatz wünschen. Dieser ließe sich mit verschiedenen Gehwegplatten leicht realisieren und wäre zugleich als Bühne für musikalische Veranstaltungen nutzbar.

Der Platz würde durch den Veranstaltungscontainer und die Outdoorschachmöglichkeit aufgewertet und einer vielfältigeren Nutzbarkeit für alle Einwohner Walksfeldes zugeführt werden können.

Voraussichtliche Kosten:

WC-Container (inkl. Lieferung)	3.000,00 € (Angebot liegt vor)
Baugenehmigung	400,00 €
Wasseranschluss	2.165,09 € (Angebot liegt vor)
Stromanschluss/Elektroarbeiten	3.894,68 € (Angebot liegt vor)
Abwasseranschluss/Schachtarbeiten	3.000,00 € (Angebot liegt vor)
Kleinmaterialien Rohre	500,00 €
96 Terrassenplatten, 24 Rasenkanten (inkl. Lieferung)	382,80 € (Preis liegt vor)
Sand, Zement .	...250,00 €

---

Gesamt: 13.592,57 €

Bei einer Förderung von 35 % (realistischer Wert auf Basis vergangener Anfragen), könnte Walksfelde 4.757,40 € Förderung erhalten; die Eigenmittel reduzieren sich dann auf 8.835,17 €.

### **B) Beschlussvorschlag**

Die GV beschließt, den Förderantrag zur Schaffung eines Veranstaltungscontainers (WC-Anlage inkl. Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss sowie einer Outdoorschachfläche bei der Aktivregion (Regionalbudget 2025) einzureichen und die erforderlichen Mittel in den Haushalt einzustellen.

### **C) Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Vertreter:		Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:				

# **Satzung**

## **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Walksfelde (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Walksfelde** vom **04.12.2024** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
  - a) die Gehwege
  - b) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  - c) die Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
  - d) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
  - f) die Gräben,
  - g) die Bushaltestellenbuchten,
  - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.



- (2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen wird die Reinigungspflicht auch für die Hälfte der Fahrbahnen (Straßenmitte) den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt (erweiterte Straßenreinigungspflicht).
- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten,
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub sowie die Pflege und den Rückschnitt von auf Trennstreifen wachsenden bzw. zwischen anliegendem Grundstück und den Gehwegen liegenden Anpflanzungen. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und – unter Berücksichtigung von nachstehenden Sätzen - von Unkraut und Bewuchs zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Für Wege gemäß § 2 Abs. 1 a) und b) ist eine Befreiung von Unkräutern und Bewuchs nur für einen ab Bordstein bzw. Ende des Trennstreifens mindestens 1,80 m breiten Streifen über die gesamte Frontlänge des Grundstücks verpflichtend. Sofern Wege nach § 2 Abs. 1 a) und b) eine Breite von mehr als insgesamt 1,80 m aufweisen, dürfen Reinigungspflichtige den verbleibenden an ihr Grundstück angrenzenden Weg mit einem regelmäßig kurz zu haltenden Rasenstreifen begrünen. Sofern Wege nach § 2 Abs. 1 a) und b) eine Breite von 1,80 m nicht erreichen, sind sie zumindest über ihre gesamte Breite bis zur Grenzmarkung zwischen Weg und anliegendem Grundstück und über die gesamte Frontlänge des Grundstücks von Unkräutern und Bewuchs zu befreien.

Die Pflege und Rückschnitt von auf öffentlichen Grund oder auf der Grenze zwischen anliegendem Grundstück und an die in § 2 Abs. 1 genannten Straßen und Wege gepflanzten Grün- und/oder Heckenstreifen beinhaltet den Rückschnitt der Hecken und Grünstreifen auf ein Maß, dass die volle Nutzbarkeit der Fußwege und begehbaren Seitenstreifen in freizuhaltender Breite von 1,80 m ermöglicht. Grün- und/oder Heckenstreifen auf privatem Grund der

anliegenden Grundstücke sind stets bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, so dass sie auf die öffentlichen Flächen nicht überstehen, die Sicht behindern und die öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen.

- (3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind mindestens auf einer Breite von 1,20m von Schnee und Eis frei zu halten.
- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (7) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (9) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (10) Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden

und anderen Tieren vor (Tierkot). Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

## **§ 6 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde **Walksfelde** verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde **Walksfelde**.
- (2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:
  - a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Sandesneben-Nusse
  - b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Sandesneben-Nusse
  - c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Ratzeburg
  - d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes.Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.
- (3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.
- (4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG SH beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die

Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

- (5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.
- (6) Für den gesamten Datenverarbeitungsprozess von der Erhebung, Speicherung, Übermittlung bis zur Löschung gelten die Anforderungen der EU Datenschutz- Grundschutzverordnung (DS-GVO), insbesondere die Wahrung der Grundsätze wie Datensicherheit und Datenminimierung gemäß Art. 5 DS-GVO.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
  - c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde vom 04.04.2005 außer Kraft.

Walksfelde, den 04.12.2024

(L.S.)

---

Gemeinde Walksfelde  
Die Bürgermeisterin

## **Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Walksfelde vom 04.12.2024**

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt die Straßenreinigungspflicht gem. § 1 Abs. 1 der o.g. Satzung:

### **Straßenverzeichnis:**

#### **Gemeindestraßen:**

- **Alter Möllner Weg**
- **Borstorfer Weg**
- **Dörpstraat**
- **Schönberger Straße**
- **Schulweg**
- **Schweriner Straße**